

Achter Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags
für die Ärztinnen und Ärzte

im Krankenhaus Märkisch-Oderland

- 8. ÄndTV/TV-Ärzte/MOL -

vom 9. April 2025

Zwischen

der **Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführerin
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem **Marburger Bund**,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/MOL

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Krankenhaus Märkisch-Oderland (TV-Ärzte/MOL) vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 26. März 2024, wird - soweit gekündigt - rückwirkend zum 1. Januar 2025 mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

A Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Die Anlage zu § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.
2. In § 35 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) bis h) wird die Datumsangabe „31. Dezember 2024“ in die Datumsangabe „30. Juni 2027“ geändert.
3. § 35 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„i) § 7 Abs. 3 Satz 2, 6 und 7 (soweit er Schicht und Wechselschicht betrifft), § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 (soweit er Schicht und Wechselschicht betrifft), Abs. 4 und 5, § 26 Abs. 1 und 2 und § 33 Nr. 8, 10 (soweit sie Schicht und Wechselschicht betrifft) und 12 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2027.“

B Änderungen mit Wirkung zum 1. Mai 2025

1. § 9a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9a Dienstplanung

- (1) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ³Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁴Abweichende Regelungen durch Betriebsvereinbarungen sind möglich und bleiben in bestehenden Betriebsvereinbarungen unberührt.
- (2) ¹Führt eine notwendige Dienstplanänderung dazu, dass ein Arzt an einem Tag, an dem für den Arzt kein Dienst (Vollarbeitsschicht, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaftsdienst) geplant war, einen Dienst antreten muss, erhält er einen einmaligen Zuschlag,
 - wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden liegen in Höhe von 50 Euro,
 - wenn zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 48 Stunden liegen in Höhe von 100 Euro,je tatsächlich geleistetem Dienst. ²Dies gilt auch für den Wechsel eines begonnenen Dienstes in einen zukünftigen Dienst.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Notwendig ist eine Dienstplanänderung, wenn sie aus Sicht des verantwortlichen Dienstplaners zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich ist. Beruht die Dienstplanänderung auf einem einvernehmlichen Dienstaustausch, wird die Zuschlagszahlung nicht ausgelöst.“

2. § 10 Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei telefonischer Inanspruchnahme (z. B. in Form einer Auskunft) oder bei Inanspruchnahme mittels technischer Einrichtungen wird die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden (§ 33 Nr. 2) bezahlt.“

3. Nach § 10 Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung neu eingefügt:

„Protokollerklärung zu Abs. 3 S. 5:

Die Zeiten der telefonischen Inanspruchnahme oder der Inanspruchnahme mittels technischer Einrichtungen sind durch die Ärztin oder den Arzt im Rufbereitschaftsdienst mit Anfang- und Endzeit minutengenau zu dokumentieren.“

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

<i>Stufe</i>	<i>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
<i>I</i>	<i>bis zu 25 %</i>	<i>85 %</i>
<i>II</i>	<i>bis zu 40 %</i>	<i>95 %</i>
<i>III</i>	<i>mehr als 40 bis 49 %</i>	<i>105 %</i>

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird jeweils das individuelle Tabellenentgelt je Stunde gezahlt.“

6. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede Stunde einen Zeitzuschlag als Prozentsatz des Stundenentgelts nach Absatz 2 wie folgt:

<i>Für Arbeit</i>	<i>in Höhe von</i>
<i>a) an Feiertagen</i>	<i>25 %</i>
<i>b) an Sonntagen</i>	<i>25 %</i>
<i>c) Nachtarbeit</i>	<i>15 %</i>
<i>d) an einem Samstag in der Zeit von 13 bis 21 Uhr</i>	<i>15 %</i>

des individuellen Stundenentgelts. ²Berechnungsgrundlage für den Zeitzuschlag gemäß Satz 1 Buchst. a, b und d sind die nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewerteten Stunden, für den Zeitzuschlag nach Satz 1 Buchst. c hingegen die tatsächlich geleisteten (nicht faktorisierten) Nachtarbeitsstunden. ³Die Zeitzuschläge werden kumulativ gezahlt. ⁴Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes kann dafür Freizeitausgleich gewährt werden. ⁵Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

7. § 11 Absatz 3a Satz 2a und Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„^{2a}Für den fünften und sechsten zählbaren Bereitschaftsdienst im Monat wird auf das Stundenentgelt, der nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewerteten Stunden, ein Zuschlag in Höhe von 10 % des individuellen Stundenentgeltes gezahlt. ³Bei Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 erhöht sich der Zuschlag nach Satz 2a für die im Kalendermonat überschießenden Bereitschaftsdienststunden auf 35 % des Stundensatzes.“

8. § 11 Absatz 3c wird einschließlich der Protokollerklärung ersatzlos gestrichen.

9. Die Protokollerklärungen zu § 11 Absatz 4 Satz 1 werden wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 4 Satz 1:

- 1. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden während der gesetzlichen Ruhezeit ausgeglichen werden, sind 16,8 Stunden [(8 Stunden x 100 Prozent = 8 Stunden) + (16 Stunden x 105 Prozent = 16,8 Stunden) - 8 Stunden = 16,8 Stunden] mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.*
- 2. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe II von 16 Stunden, wovon 8 Stunden während der gesetzlichen Ruhezeit ausgeglichen werden, sind 6,8 Stunden [(8 Stunden x 90 Prozent = 7,2 Stunden) + (8 Stunden x 95 Prozent = 7,6 Stunden) - 8 Stunden = 6,8 Stunden] mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.*

3. Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden während der gesetzlichen Ruhezeit ausgeglichen werden, sind 5,2 Stunden [(8 Stunden x 80 Prozent = 6,4 Stunden) + (8 Stunden x 85 Prozent = 6,8 Stunden) - 8 Stunden = 5,2 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“

C Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2026

In § 26 Absatz 3 wird folgender Satz 3 neu aufgenommen:

„³Als Nachtarbeit im Sinne von Satz 1 gilt auch die Zeit der Rufbereitschaft zwischen 21 und 6 Uhr mit der Maßgabe, dass diese Stunden (Passivstunden) zu 25 % angerechnet werden; Zeiten der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft zwischen 21 und 6 Uhr werden zu 100 % berücksichtigt.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die in § 1 Abschnitt B und C aufgeführten Änderungen jeweils zu den genannten Terminen in Kraft.

Potsdam, 9. April 2025

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund

Anhang (zu § 1 A Nr. 1)

Anlage zu § 17 Absatz 1

Tabellenentgelte ab 1. Januar 2025

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren*)	Tabellen- entgelt
EG IV	1		10.533,98 €
	2	5	10.870,28 €
EG III	1		9.181,57 €
	2	3	9.481,33 €
	3	8	9.941,38 €
EG II	1		7.149,35 €
	2	3	7.748,78 €
	3	6	8.275,13 €
	4	8	8.582,16 €
	5	10	8.881,90 €
	6	14	8.954,98 €
EG I	1		5.416,85 €
	2	1	5.723,92 €
	3	2	5.943,18 €
	4	3	6.323,31 €
	5	4	6.900,32 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Tabellenentgelte ab 1. Februar 2026

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren*)	Tabellen- entgelt
EG IV	1		10.850,00 €
	2	5	11.196,39 €
EG III	1		9.457,02 €
	2	3	9.765,77 €
	3	8	10.239,62 €
EG II	1		7.363,84 €
	2	3	7.981,25 €
	3	6	8.523,39 €
	4	8	8.839,63 €
	5	10	9.148,36 €
	6	14	9.223,63 €
EG I	1		5.579,35 €
	2	1	5.895,64 €
	3	2	6.121,47 €
	4	3	6.513,01 €
	5	4	7.107,33 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Tabellenentgelte ab 1. Januar 2027

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren*)	Tabellen- entgelt
EG IV	1		11.067,00 €
	2	5	11.420,31 €
EG III	1		9.646,16 €
	2	3	9.961,09 €
	3	8	10.444,42 €
EG II	1		7.511,11 €
	2	3	8.140,87 €
	3	6	8.693,85 €
	4	8	9.016,42 €
	5	10	9.331,33 €
	6	14	9.408,11 €
EG I	1		5.690,94 €
	2	1	6.013,55 €
	3	2	6.243,90 €
	4	3	6.643,27 €
	5	4	7.249,48 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.